



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(18. Tagung, Genf, 24. bis 27. Januar 2011)
Punkt 4 zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

Pflichten der empfohlenen Klassifikationsgesellschaft (1.15.4)

Eingereicht von Deutschland und der Schweiz¹

Einführung

1. Empfohlene und anerkannte Klassifikationsgesellschaften übernehmen beim Bau und der Überwachung der Gefahrgutschiffe wichtige Aufgaben und bestimmen den Sicherheitsstandard der Schiffe massgebend mit. Es muss daher sichergestellt sein, dass die Regelungen der Klassifikationsgesellschaften gleichwertigen Standards entsprechen.
2. Bereits heute werden Klassifikationsgesellschaften, die im Rahmen des ADN-Übereinkommens tätig sind oder tätig sein möchten, nach Unterabschnitt 1.15.4.1 zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet. Um eine regelmässige Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollte das ADN entsprechend ergänzt und durch diese Ergänzung klargestellt werden, dass die Regeln der Klassifikationsgesellschaften zeitgerecht an die Bestimmungen des ADN anzupassen und der zuständigen Behörde Auskünfte zu erteilen sind.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/18/INF.08 verteilt.

Vorschlag

3. Abschnitt 1.15.4 erhält folgenden Wortlaut:

1.15.4 Pflichten der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften

1.15.4.1 Die empfohlenen Klassifikationsgesellschaften verpflichten sich zur gegenseitigen Zusammenarbeit, um so die Gleichwertigkeit ihrer technischen Normen, deren Umsetzung **und abgestimmte Fortentwicklung** zu gewährleisten. **Dazu gehört auch die Teilnahme an einem vom Sekretariat der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa mindestens einmal jährlich organisierten und geleiteten Erfahrungsaustausch.**

1.15.4.2 Die empfohlenen Klassifikationsgesellschaften verpflichten sich, ihre Vorschriften **rechtzeitig** an die gegenwärtigen und künftigen Bestimmungen des Übereinkommens anzupassen. **Die empfohlenen Klassifikationsgesellschaften erteilen der zuständigen Behörde bei Bedarf alle sachdienlichen Auskünfte zu den technischen Vorschriften. Sie lassen eine Begleitung der Re-Zertifizierung ihres Qualitätsmanagementsystems durch die zuständige Behörde zu.**

Begründung

4. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen den Klassifikationsgesellschaften nur sehr beschränkt erfolgte. Soweit bekannt, wurden einzelne Sachfragen vor allem zwischen Mitgliedern des internationalen Verbandes der Klassifikationsgesellschaften (IACS) besprochen. Klassifikationsgesellschaften die nicht Mitglieder vom IACS sind, sollen künftig in die Zusammenarbeit mit einbezogen werden.

Durch die Ergänzung soll die Wichtigkeit der Zusammenarbeit hervorgehoben werden. Mit der Änderung wird der Erfahrungsaustausch, der Vergleich der technischen Vorschriften und die Information des Sicherheitsausschusses in regelmässigen Abständen von den zur Anerkennung empfohlenen Klassifikationsgesellschaften gefordert.

Um Abweichungen zwischen den technischen Regelungen der Klassifikationsgesellschaften und den Bestimmungen des ADN-Übereinkommens und damit Probleme beim Bau und im Betrieb der Schiffe zu vermeiden, sind die Vorschriften der Klassifikationsgesellschaften laufend zu aktualisieren. Es wird klargestellt, dass die empfohlenen Klassifikationsgesellschaften im Bedarfsfall gegenüber der zuständigen Behörde auskunftspflichtig sind und eine Re-Zertifizierung des Qualitätssicherungssystems von der zuständigen Behörde begleitet werden kann.

Diese Ergänzungen führen zu einer weiteren Erhöhung des Sicherheitsniveaus bei der Beförderung gefährlicher Güter in der Binnenschifffahrt.